

Bayerische Apothekerversorgung



Bayerische
Versorgungskammer

Tätigkeiten in Impfzentren – Beitragspflicht zur Bayerischen Apothekerversorgung

Was müssen Sie in diesem Fall beachten?

Bei Aufnahme einer Tätigkeit in einem Impfzentrum besteht grundsätzlich Beitragspflicht zum Versorgungswerk, da es sich hierbei um die Ausübung einer berufsspezifischen pharmazeutischen Tätigkeit handelt. Diese Beitragspflicht besteht auch, sollten Sie die Tätigkeit im Impfzentrum auf Honorarbasis ausüben.

Bei der Tätigkeit auf Honorarbasis spricht aus Sicht der Bayerischen Apothekerversorgung einiges dafür, dass es sich nicht um eine selbständige Tätigkeit, sondern um eine Beschäftigung im Angestelltenverhältnis handelt. Wir empfehlen Ihnen daher, vorsorglich einen Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu stellen.

Sollten Sie neben der Tätigkeit im Impfzentrum weitere Tätigkeiten, sei es als Selbständiger oder als Angestellter ausüben, ist der Beitrag zur Bayerischen Apothekerversorgung zusätzlich zu Ihrem bisherigen Monatsbeitrag zu zahlen - unabhängig davon, wie Ihr Vertrag mit dem Impfzentrum gestaltet ist. Allerdings wird die Beitragspflicht nach oben auf den Höchstbeitrag der gesetzlichen Rentenversicherung begrenzt.

Apothekerinnen und Apotheker, die bereits Versorgungsleistungen beziehen, können keine Beiträge mehr zum Versorgungswerk leisten. Mit Eintritt des Versorgungsfalls endet die Beitragspflicht zur Bayerischen Apothekerversorgung.

Bitte beachten Sie, dass neben dem Bezug einer Berufsunfähigkeitsrente von der Bayerischen Apothekerversorgung eine Tätigkeit in Corona-Impfzentren nicht möglich ist.

Kontaktdaten:

Bayerische Apothekerversorgung, Postfach 81 01 09, 81901 München

E-Mail: bapv@versorgungskammer.de

Telefon: 089 / 9235 7100 (für Mitgliedschafts- und Beitragsangelegenheiten)

089 / 9235 8857 (für Rentenangelegenheiten)